

## Richtlinien

(ab September 2024)

### / Voraussetzungen

- Der/die Antragsteller:in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Arbeiterkammer Kärnten umlagepflichtig sein, geringfügig beschäftigt sein, oder sich in Karenz (nach MSchG/VKG, oder Bildungskarenz) mit einem aufrechten Dienstverhältnis, als Kammermitglied befinden. Es müssen in den vergangenen zwei Jahren mindestens sechs Monate Beiträge an die Arbeiterkammer Kärnten geleistet worden sein. Lehrlinge (Kammermitglieder) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem aufrechten Lehrverhältnis stehen.
- Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf das AK-Wohnbaurdarlehen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres. Mehrere Förderungsdarlehen dürfen jedoch nicht gleichzeitig für ein Förderungsobjekt bzw. pro Antragsteller:in ausbezahlt werden.
- Nach Tilgung eines bestehenden Wohnbaurdarlehens ist eine **Wartezeit von einem Jahr** für eine weitere Antragstellung/Auszahlung eines Darlehens einzuhalten.
- Für jedes Darlehen wird ein Darlehensvertrag ausgestellt, welcher durch Antragsteller:in und Mitschuldner:in zu unterschreiben ist.
- Antragsteller:in und Mitschuldner:in müssen erwerbstätig sein und über ein pfändbares Einkommen verfügen. Diese Bedingung gilt nicht: für Ehepartner:innen oder Lebensgefährte:innen die als Mitschuldner:innen fungieren bzw. Lehrlinge als Antragsteller:innen. Bei Lehrlingen muss der/die Mitschuldner:in jedoch auf alle Fälle erwerbstätig sein und über ein pfändbares Einkommen verfügen. Anstelle einer Mitschuldnerin bzw. eines Mitschuldners kann auch eine Bankgarantie vorgelegt werden.
- Entweder Antragsteller:in oder Mitschuldner:in muss über ein Einkommen über dem Existenzminimum verfügen.
- Das zu fördernde Objekt muss im Inland gelegen sein und dem/der Antragsteller:in als Hauptwohnsitz dienen.
- Weder Antragsteller:in noch Mitschuldner:in dürfen sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, oder ein Exekutionsverfahren anhängig haben.

### / Darlehenshöhe

Grundsätzlich wird beim zinsenlosen AK-Wohnbaurdarlehen ein Betrag in Höhe von 3.000 Euro mit einer monatlichen Rückzahlungsrate von 50 Euro gewährt, egal wie hoch die Vorschreibung der Wohnbaugenossenschaft bzw. Gemeinde ist. Besteht Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich das Darlehen pro Kind um 500 Euro. → [kaernten.arbeiterkammer.at/absetzbetraege](https://kaernten.arbeiterkammer.at/absetzbetraege)

Das Darlehen wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf das Darlehen und auf eine bestimmte Höhe besteht nicht.

### / Keine Darlehen werden gewährt für:

- Ankauf von Einrichtungsgegenständen
- Bezahlung von Ablösen, Erb- und Pflichtteilsbeträgen
- Privat-, Zweit- oder Ferienwohnungen
- Mieten
- Reparaturen
- Umschuldungen